



8750 Glarus, 14. Mai 2014

Finanzen & Gesundheit
Herr Landesstatthalter Dr. Rolf Widmer
Rathaus
8750 Glarus

Bericht der Pensionskasse zum Postulat der SP-Landratsfraktion vom 4. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter

Wir beziehen uns auf das Postulat der SP-Fraktion vom 4. Dezember 2011 und nehmen nachfolgend zu den aufgeführten Fragen und Bedenken wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Die SP-Landratsfraktion reichte am 4. Dezember 2011 das Postulat „Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus“ ein (s. Beilage 1). Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2012, gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 22. Mai 2012, das Postulat überwiesen. Mit dem nachfolgenden Bericht wird zu den im Postulat aufgeführten Punkten Stellung genommen.

2. Darstellung der Pensionskasse

2.1. Allgemeines

Im Postulat wurde verlangt, dass ein Bericht über die Situation der Pensionskasse des Kantons Glarus (PKGL) vorgelegt wird, der aufzeigt, wie gross das Risiko ist, dass die Kasse saniert werden muss, was sich auf den Kanton finanziell auswirken könnte.

Das Postulat bezieht sich auf den Geschäftsbericht 2010 der PKGL, der am 26. Oktober 2011 vom Landrat zur Kenntnis genommen wurde. Im Postulat wird moniert, dass an der besagten Landratssitzung grosse Fragen im Raume stehen geblieben seien, die „eine Prüfung durch den Regierungsrat brauchen, um den Landrat und die Bevölkerung des Kantons Glarus im Detail

über den Stand, die mittel- und langfristigen Konsequenzen und die Risiken für den Kanton zu informieren.“

Die Pensionskassen sind strengen gesetzlichen Vorschriften und Kontrollen unterworfen. Sie müssen die Vermögenswerte (Aktiven) und die Verpflichtungen (Passiven) regelmässig durch Fachspezialisten überprüfen lassen. Zudem dürfen für die jährliche Prüfung der Pensionskasse nur Personen und Unternehmen tätig sein, die von der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sind. Die Jahresrechnung muss zudem der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht eingereicht werden. Wäre bei der PKGL etwas nicht in Ordnung gewesen, hätte die Aufsichtsbehörde zwingend handeln müssen. Im Bericht der Revisionsstelle vom 4. April 2011 wurde festgehalten, dass die Jahresrechnung 2010, die Geschäftsführung, die Vermögensanlage sowie die Alterskonten dem schweizerischen Gesetz, der Stiftungsurkunde und den Reglementen entsprechen. Auch die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht machte diesbezüglich keine Auflagen und hatte mit Verfügung vom 3. August 2011 die Jahresrechnung 2010 der PKGL anstandslos zur Kenntnis genommen.

2.2. Eckwerte 2010

Gemäss Geschäftsbericht 2010 galten bei der PKGL per 31. Dezember 2010 die folgenden Eckwerte:

Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2	101,7%
Wertschwankungsreserve	1,7%
Technische Grundlagen	VZ 2005
Technischer Zinssatz	4,0%
Umwandlungssatz im Alter 63 – 65	7,0%

Mit diesen Werten wurden die damaligen gesetzlichen Vorschriften eingehalten.

Dem Stiftungsrat war damals klar, dass die Wertschwankungsreserve von 1,7 Prozent tief ist und dass deshalb die Risikofähigkeit der Kasse eingeschränkt war. Er war sich auch bewusst, dass wegen der tiefen Zinsen und der gestiegenen Lebenserwartung der Rentner eine Anpassung der technischen Parameter der Kasse (technischer Zinssatz, Umwandlungssatz für die Altersrente) unumgänglich ist.

Wegen der Gemeindestrukturreform waren ihm aber die Hände gebunden. Der Stiftungsrat hatte grosses Interesse an der Übernahme des Personals der neuen Gemeinden, um mit einem grösseren Versichertenbestand die PKGL nachhaltig stärken zu können. Die Auflösung der verschiedenen BVG-Verträge in den alten Gemeinden und die Berechnungen für die Übernahme der Versicherten waren anspruchsvoll, zumal bei der Gemeinde Glarus auch noch die Liquidation einer Leistungsprimatkasse hinzukam.

Wenn der Stiftungsrat in dieser Zeit auch noch die technischen Parameter verändert hätte, wäre die Transparenz für die Übernahme dieser Versicherten gänzlich verloren gegangen und hätte bei den involvierten Personen und Organen Unsicherheit ausgelöst.

2.3. Entwicklung des Deckungsgrads

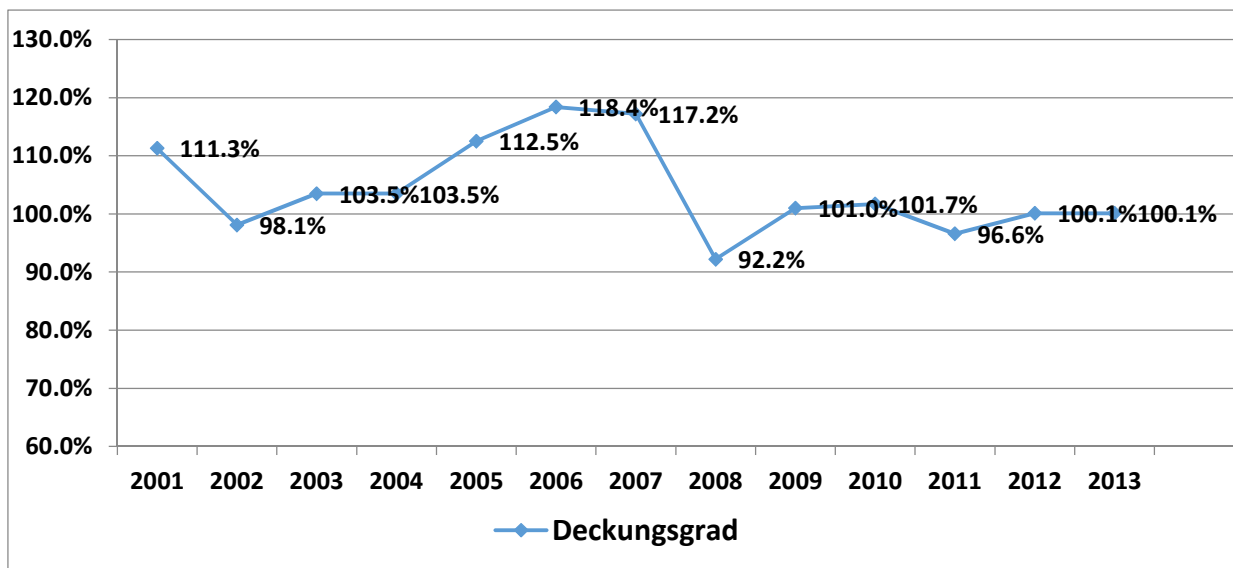
Der Deckungsgrad gibt Auskunft darüber, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Pensionskasse mit Vermögenswerten gedeckt sind. Von einer Überdeckung wird gesprochen, wenn die Verpflichtungen zu mehr als 100 Prozent gedeckt sind, während bei einer Unterdeckung die Verpflichtungen nicht vollumfänglich durch das Vermögen abgedeckt werden können. Der Deckungsgrad dient als Kennziffer für die finanzielle Lage der Pensionskasse und ist dementsprechend ein wichtiger Faktor zur Definition der Risikofähigkeit. Ein hoher Deckungsgrad erlaubt der Pensionskasse die Umsetzung einer risikobetonteren Anlagestrategie. Die Berechnung des Deckungsgrads erfolgt gemäss Art. 44 BVV2 und wird nach Swiss GAAP FER 26 im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

In den Jahren 2003 bis 2007 entwickelten sich die Finanzmärkte so gut, dass die Pensionskassen ihre Reserven kontinuierlich aufbauen konnten. Das galt auch für die beiden kantonalen Kassen, die Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus (LVK) und die Pensionskasse des Kantons Glarus (PKGL*alt*). Per 1. Januar 2006 wurden diese beiden Kassen fusioniert und werden seither in der Stiftung Pensionskasse des Kantons Glarus (PKGL) geführt. Der Deckungsgrad der Stiftung erhöhte sich bis Ende 2007 bis auf 117,2 Prozent. In den Jahren 2006 und 2007 verfügte die PKGL also über eine ausreichende Wertschwankungsreserve.

Das Jahr 2008 war dann geprägt von der sich erst schleichend ausbreitenden, dann im letzten Quartal dramatisch ausbrechenden Finanzkrise, welche anschliessend in eine weltweite Wirtschaftskrise übergegangen ist. Wie alle Pensionskassen erlitt die PKGL im Jahr 2008 grosse Buchverluste, woraus Ende des Jahres ein Verlust in der Betriebsrechnung resultierte, der den Deckungsgrad der Kasse innert Jahresfrist von 117,2 auf 92,2 Prozent sinken liess. Der relativ grosse Aktienbestand der PKGL, der in den Vorjahren für die guten Renditen verantwortlich war, belastete damals das Ergebnis zusätzlich.

Als Folge verschiedener Massnahmen der Landesregierungen und der Notenbanken entspannte sich im Jahr 2009 die Situation an den Finanzmärkten deutlich, sodass sich der Deckungsgrad der Kasse dank einer Rendite von 12,41 Prozent innerhalb eines Jahres wieder bis auf 101 Prozent erhöhte. Obwohl sich die Finanzmärkte auch in den nachfolgenden Jahren instabil und volatil verhielten, ist es den Kassenverantwortlichen der PKGL gelungen, den Deckungsgrad der Kasse seither auf rund 100 Prozent zu halten, obwohl, wie nachfolgend erläutert wird, noch versicherungstechnische Anpassungen, die den Deckungsgrad belasteten, vorgenommen werden mussten.

Die nachfolgende Graphik zeigt, wie sich der Deckungsgrad der PKGL von 2001 bis 2013 entwickelt hat (2001–2005: PKGL*alt* / 2006–2013: Stiftung PKGL):



2.4. Anpassung der technischen Parameter, Stärkung der Pensionskasse

Der Stiftungsrat hat die Anpassung der technischen Parameter im Jahr 2012, kurz nach dem Anschluss der Gemeinden Glarus und Glarus Süd an die PKGL, in Angriff genommen. Zusammen mit dem Investmentspezialisten und dem Experten für berufliche Vorsorge hat er die Situation analysiert und verschiedene Varianten berechnet. Wie nachfolgend erläutert wird, konnten diese Anpassungen bis am 12. Februar 2014 abgeschlossen und die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden. In die gleiche Zeit fiel dann auch noch die BVG-Strukturreform, die ebenfalls diverse Reglementsanpassungen nötig machte.

Technischer Zinssatz

Beim **technischen Zinssatz** handelt es sich um eine rechnerische Grösse. Das Vorsorgekapital der Rentner wird unter der Annahme berechnet, dass auf dem Vermögen eine Rendite in der Höhe des technischen Zinssatzes erzielt werden kann, d.h. dass der technische Zins jährlich an die Finanzierung der Renten beiträgt.

Der technische Zinssatz ist deshalb so festzulegen, dass er langfristig unter der effektiv erwirtschafteten Vermögensrendite liegt. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten hat bezüglich der Höhe des technischen Zinssatzes die Fachrichtlinie 4 (FRP 4) beschlossen. Sie dient dem Experten für berufliche Vorsorge als Basis für die Festsetzung des technischen Zinssatzes. Der darin empfohlene Referenzzinssatz stützt sich auf eine Formel mit vorhandenen Daten aus dem Finanzbereich. Gemäss FRP 4 galt für den Jahresabschluss 2012 ein Referenzzinssatz von 3,5 Prozent und für den Jahresabschluss 2013 ein Satz von 3,0 Prozent. Wenn die Pensionskassen einen höheren technischen Zinssatz anwenden, so sind sie gehalten, innert einer Frist von 7 Jahren ihren technischen Zinssatz auf das Niveau des Referenzzinssatzes abzusenken.

Auf Empfehlung des Experten hat der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 13. Februar 2013 beschlossen, den technischen Zinssatz, rückwirkend per 31. Dezember 2012, in jährlichen Schritten von mindestens 0,2 Prozentpunkten von 4,0 Prozent auf 3,0 Prozent zu senken.

Ein technischer Zinssatz von 3,0 Prozent bedeutet, dass die PKGL in Zukunft, weil zusätzlich zur technischen Verzinsung des Vorsorgekapitals der Rentner auch die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung aufgebaut werden muss, eine durchschnittliche Nettorendite von mindestens 3,5 Prozent auf dem Vermögensanteil der Rentner erzielen muss.

Bei der PKGL wurde der technische Zins somit per 31. Dezember 2012 auf 3,8 Prozent und per 31. Dezember 2013 auf 3,6 Prozent gesenkt. Diese beiden Zinssatzsenkungen hatten eine Erhöhung des Rentnerdeckungskapitals um **CHF 4,1 Mio.** bzw. **CHF 4,5 Mio.** zur Folge, was den Deckungsgrad der Kasse mit insgesamt **1,3 Prozent** (0,6 bzw. 0,7 Prozent) entsprechend belastete.

Umwandlungssatz für die Altersrente

Die andere wichtige Grösse auf der versicherungstechnischen Seite ist der **Umwandlungssatz für die Altersrente**. Er hängt vom technischen Zinssatz und von der durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner im Zeitpunkt der Pensionierung ab. Ist der Umwandlungssatz zu hoch, erleidet die Pensionskasse bei jeder Pensionierung mit Rentenbezug einen buchmässigen Verlust (Pensionierungsverlust). Bei der PKGL ist der Umwandlungssatz in Art. 61a des Vorsorgelements wie folgt geregelt:

Umwandlungssatz bei Altersrücktritt im Kalenderjahr

Alter	2009	2010	2011	2012	2013	ab 2014
58	6,21%	6,16%	6,11%	6,06%	6,01%	5,96%
59	6,33%	6,28%	6,23%	6,18%	6,13%	6,08%
60	6,57%	6,46%	6,35%	6,30%	6,25%	6,20%
61	6,81%	6,64%	6,53%	6,48%	6,43%	6,38%
62	6,93%	6,82%	6,71%	6,66%	6,61%	6,56%
63	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%
64	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%
65	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%
66				7,05%	7,00%	6,95%
67				7,20%	7,15%	7,10%
68				7,35%	7,30%	7,25%
69				7,50%	7,45%	7,40%
70				7,65%	7,60%	7,55%

In den Altersstufen 63 – 65 galt bzw. gilt bei der PKGL je nach Pensionierungsjahr ein Umwandlungssatz zwischen 7,05 und 6,8 Prozent. Diese Umwandlungssätze bezogen sich noch auf einen technischen Zinssatz von 4,0 Prozent und auf frühere Werte bezüglich der Lebenserwartung. Bei einem technischen Zinssatz von 3,0 Prozent und der aktuellen Lebenserwartung ist laut unserem Experten ein Umwandlungssatz im Alter 63 von **5,6 Prozent** bzw. im Alter 65 von **5,9 Prozent** angemessen.

Bei der PKGL drängte sich also eine Anpassung der Umwandlungssätze (UWS) auf, damit die Kasse nicht noch weitere Pensionierungsverluste erleidet. Die Auswirkungen der Anpassung werden beispielhaft für eine Pensionierung im Alter 65 dargestellt:

Beispiel:

Sparkapital bei der Pensionierung Fr. 400'000 x UWS 6,8% =	jährliche Altersrente	Fr. 27'200
Sparkapital bei der Pensionierung Fr. 400'000 x UWS 5,9% =	jährliche Altersrente	<u>Fr. 23'600</u>
	Differenz	Fr. 3'600 =====

Eine einmal festgesetzte Altersrente gilt lebenslänglich und darf während der ganzen Rentendauer nicht reduziert werden. Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 5,9 Prozent hätte unter unveränderten Rahmenbedingungen bei einem Altersrücktritt im Alter 65 eine Einbusse der Altersrente von jährlich **CHF 3'600** bzw. **13,2 Prozent** zur Folge. Bei einem Altersrücktritt im Alter 63 würde die Einbusse sogar **17,6 Prozent** betragen.

Der Stiftungsrat hat verschiedene Optionen geprüft, um dieser Einbusse mit flankierenden Massnahmen zu begegnen. Flankierende Massnahmen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die PKGL gilt bei den Versicherten seit jeher als gute Pensionskasse. Dieses Image wollte der Stiftungsrat mit der Umwandlungssatzsenkung nicht gefährden und suchte intensiv nach Lösungen. Vor allem für die kurz vor der Pensionierung stehenden Versicherten wäre es problematisch gewesen, wenn der Umwandlungssatz ohne flankierende Massnahmen gesenkt worden wäre. Viele ältere Versicherte wären dann noch vor der Umwandlungssatzsenkung in Pension gegangen, was auch für die Arbeitgeber hätte zu Problemen führen können.

Aber auch für die jüngeren Versicherten musste eine vertretbare Lösung gefunden werden. Der Stiftungsrat hatte sich zusammen mit dem Experten intensiv mit der Frage des Umwandlungssatzes befasst, wobei die finanzielle Situation der Kasse mitberücksichtigt werden musste, und hat am 12. Februar 2014 den folgende Beschlüsse gefasst:

a. Der Umwandlungssatz wird per 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:

Alter	UWS	Alter	UWS	Alter	UWS	Alter	UWS
65	5,90%	63	5,60%	61	5,36%	59	5,12%
64	5,75%	62	5,48%	60	5,24%	58	5,00%

b. Den aktiven Versicherten sowie den Invalidenrente beziehenden Personen der Jahrgänge 1950 – 1961 wertet die Pensionskasse die erworbenen Sparkapitalien per 1. Januar 2015 wie folgt auf:

1950	15,0%	1953	16,2%	1956	10,8%	1959	5,4%
1951	18,0%	1954	14,4%	1957	9,0%	1960	3,6%
1952	18,0%	1955	12,6%	1958	7,2%	1961	1,8%

Bei Kapitalbezügen oder Austrittsleistungen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Aufwertung pro rata temporis gekürzt.

c. Für Versicherte mit Jahrgang 1955 und älter gilt eine Besitzstandsgarantie in der Höhe ihrer Altersrente per 31. Dezember 2014.

d. Der Stiftungsrat empfiehlt, ab 1. Januar 2015 die Spargutschriften für alle Versicherten um 1 Prozent zu erhöhen.

Mit einem Umwandlungssatz von **5,9 Prozent** im Alter 65 wird die PKGL für die Zukunft einen angemessenen Umwandlungssatz haben, der mit der Renditeerwartung der Anlagestrategie und mit der Lebenserwartung der Neurentner im Einklang ist.

Mit der Aufwertung der Sparkapitalien wird für die Versicherten der Altersstufen 54 – 65 die Umwandlungssatzreduktion ganz oder teilweise ausgeglichen. Die Kosten dieser Aufwertung werden durch die PKGL finanziert, sie werden rund **CHF 20 Mio.** betragen. Zu diesem Zweck hat die PKGL per 31. Dezember 2013 die Rückstellung für den Umwandlungssatz um CHF 9,7 Mio. auf CHF 24 Mio. erhöht. Die Erhöhung der Rückstellung um CHF 9,7 Mio. belastete den Deckungsgrad 2013 mit **1,5 Prozent**.

Auch für die Versicherten der Altersstufen 55 und jünger bleibt der Beschluss des Stiftungsrates nicht ohne Folgen. Falls die Spargutschriften, wie vom Stiftungsrat empfohlen, ab 1. Januar 2015 um **1 Prozent** erhöht werden, werden die Versicherten dieser Altersstufen rund **2 Jahre** länger arbeiten müssen, um auf die gleiche Altersrente zu kommen, wie sie ihnen bis anhin im Vorsorgeausweis mitgeteilt wurde. Können die Spargutschriften nicht erhöht werden, müssten die Versicherten, um auf das bisherige Leistungsziel zu kommen, sogar 3,2 Jahre länger arbeiten.

Sanierungsmassnahmen

Gemäss Art. 65 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Mit einem Deckungsgrad von 100,1 Prozent erfüllt die PKGL diese Vorgabe, es fehlt ihr aber eine ausreichende Reserve für allfällige Kursschwankungen. Die Gefahr, dass sie wegen tiefen Finanzerträgen einmal unter 100 Prozent fallen könnte, ist nicht von der Hand zu weisen.

Nachdem der Stiftungsrat die technischen Parameter der Kasse angepasst hat, stimmen bei ihr die versicherungstechnischen Grundlagen für die Zukunft. Wichtig ist, dass nun auch die Wertschwankungsreserve kontinuierlich wieder aufgebaut werden kann. Für unsere Kasse wäre laut Investmentspezialist eine Wertschwankungsreserve von rund 15 Prozent ideal. Wie die meisten öffentlich-rechtlichen Pensionskassen, ist die PKGL zurzeit von diesem Zielwert weit entfernt. Die Situation an den Finanzmärkten ist nach wie vor unsicher. Die Herausforderung bleibt für die Kassenverantwortlichen gross, und es braucht weiterhin eine optimale Anlagestrategie und ein gutes taktisches Verhalten der Vermögensverwalter.

Der von der Kasse beauftragte unabhängige Investmentspezialist wertet die Vermögenserträge und die Anlagestrategie der Kasse regelmässig aus und erstellt die entsprechenden Controlling Reports. Die Berechnungen zeigen, dass die PKGL mit der aktuellen Anlagestrategie den Deckungsgrad der Kasse kontinuierlich steigern können und dass momentan die Gefahr einer grösseren Unterdeckung eher gering ist.

Fällt der Deckungsgrad einer Vorsorgeeinrichtung unter 100 Prozent, was je nach Situation an den Finanz- und Wirtschaftsmärkten immer möglich ist, muss sie gemäss Art. 65c BVG Massnahmen ergreifen, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. In diesem

Fall schreibt das BVG u.a. vor, dass

- die Vorsorgeeinrichtung die Unterdeckung selbst beheben muss;
- die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen;
- Sanierungsbeiträge erhoben werden dürfen;
- die Rentenbezüger nur beschränkt miteinbezogen werden können.

Die PKGL befand sich in den Jahren 2009 und 2011 mit einem Deckungsgrad von 92,2 bzw. 96,2 Prozent in Unterdeckung. Der Stiftungsrat hatte damals die reglementarischen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung ergriffen und die entsprechenden Entscheide gefällt. Auf eine sofortige Erhebung von Sanierungsbeiträgen wurde beide Male verzichtet. Stattdessen wurde die Anlagestrategie überprüft und angepasst. Diese Massnahme war ausreichend, damit sich die Kasse wieder aus eigener Kraft erholen konnte.

Um das Risiko einer Unterdeckung in Zukunft zu minimieren, hat der Stiftungsrat mit den Artikeln 64 – 66 einen Automatismus in das neue Basisreglement aufgenommen. Im Falle einer Unterdeckung unter **97 Prozent** würden Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und eine Tieferverzinsung bei den Sparkapitalien der Versicherten fällig. Die genannten Artikel lauten wie folgt:

Art. 64
Sanierungsmassnahmen

¹ Zur Behebung einer Unterdeckung wird das Sparkapital in Abhängigkeit zum Deckungsgrad verzinst, wobei ein Negativzins ausgeschlossen ist:

Deckungsgrad	Verzinsung des Sparkapitals
unter 80%	0% während maximal 3 Jahren, danach BVG-Mindestzinssatz – 1%
80% bis unter 90%	BVG-Mindestzinssatz – 1%
90% bis unter 100%	BVG-Mindestzinssatz – 0.5%

Der jeweilige Zinssatz kommt auch bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG zur Anwendung

² Auf dem versicherten Lohn derjenigen Versicherten, die der Altersversicherung angehören, werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Deckungsgrad	Sanierungsbeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte	Arbeitgeber
unter 80%	1.25%	bei Nullverzinsung 4.25% sonst 3.75%
80% bis unter 90%	1.25%	3.75%
90% bis unter 95%	0.5%	1.75%
95% bis unter 100%	0.0%	1.25%

Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung des Sparkapitals und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

³ Von den Rente beziehenden Personen wird während der Dauer der Unterdeckung ein Sanierungsbeitrag in der Höhe der Teuerungszulagen der letzten zehn Jahre erhoben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den Teuerungszulagen. Ein allfälliger Beitrag des Arbeitgebers an die Teuerungszulagen ist unverändert geschuldet und verbleibt in der Pensionskasse.

Art. 65
Festlegung und Dauer der Massnahmen

¹ Der Deckungsgrad zur Festlegung des Zinssatzes für das Sparkapital und der Sanierungsbeiträge wird bis Mitte März ermittelt.

² Der Zinssatz für das Sparkapital hat für das ganze Kalenderjahr Gültigkeit. Freizügigkeitsleistungen, die vor der Ermittlung des Deckungsgrades fällig werden, können entweder mit dem Zinssatz des Vorjahres verzinst werden oder, unter Beachtung der gesetzlichen Verzinsungsvorschriften, erst nach Ermittlung des Deckungsgrades ausgerichtet werden.

³ Sanierungsbeiträge werden ab dem 1. April nach Ermittlung des Deckungsgrades während der Dauer von 12 Monaten erhoben.

Art. 66

Beginn und Ende der Massnahmen

¹ Die Massnahmen nach Artikel 64 werden erst dann ergriffen, wenn der Deckungsgrad die Grenze von 97% unterschreitet.

² Nachdem die Massnahmen ergriffen worden sind, werden sie weitergeführt, bis der Deckungsgrad wieder auf 100% angestiegen ist bzw. bis die Unterdeckung vollständig behoben ist.

Mit dieser neuen Regelung wird gewährleistet, dass der Stiftungsrat bei einer Unterdeckung der Kasse von unter **97 Prozent** umgehend Sanierungsmassnahmen (Zusatzbeiträge, Tieferverzinsung, etc.) einleiten muss. **Diese Regelung gibt der Kasse, den Versicherten, den Arbeitgebern und dem Kanton Sicherheit, dass sie künftig im finanziellen Gleichgewicht bleiben wird.**

2.5. Ausblick auf die weitere Entwicklung

Neuorganisation der PKGL

Im Zuge der BVG-Strukturreform hat der Stiftungsrat die Gelegenheit genutzt, um die Stiftungsurkunde, die reglementarischen Grundlagen und die Kompetenzen der einzelnen Organe zu überprüfen und neu zu regeln.

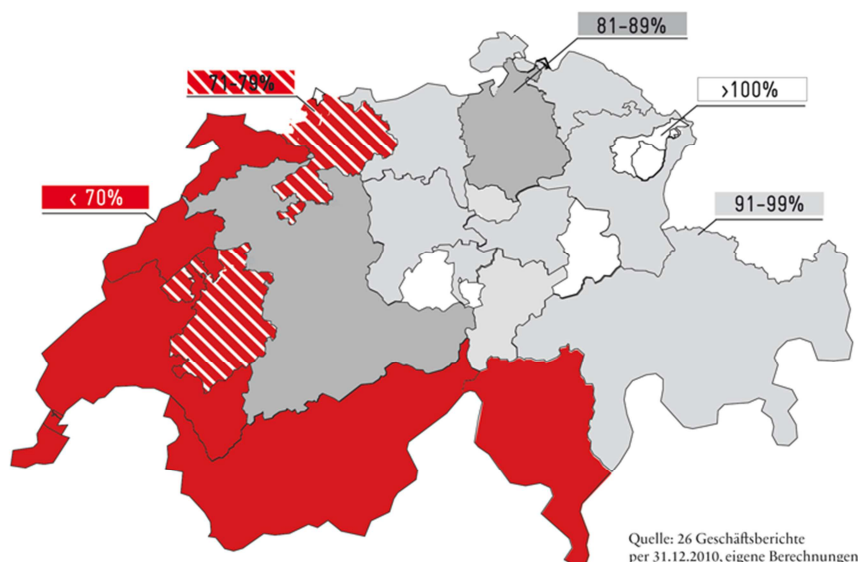
Das Ziel der Neuorganisation war, die Reglemente so auszugestalten, dass jeder angeschlossene Arbeitgeber analog einer Gemeinschaftsstiftung die gleichen Rechte und Pflichten hat. Der Stiftungsrat legt die für die gesamte Pensionskasse geltenden Bestimmungen und auch die technischen Parameter einheitlich fest. Der Vorsorgeplan (Höhe der Leistungen und Beiträge sowie Aufteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und Versicherte) wird von den paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommissionen pro angeschlossenen Arbeitgeber festgelegt. Der PKGL angeschlossen sind der Kanton, das Kantonsspital, die Glarner Kantonalbank, die Gemeinden Glarus (inkl. TBG und APG), Glarus Süd (ohne TBGS und Heime) und Glarus Nord (nur die Lehrpersonen) sowie die Braunwald-Standseilbahn AG und die Autobetrieb Sernftal AG.

Da die PKGL eine eigenständige Stiftung ist und sie sich auch für andere Arbeitgeber geöffnet hat, hat der Stiftungsrat beschlossen, im Zuge der Neuorganisation auch den Namen der Pensionskasse zu ändern. Er hat sich für den Namen „Glarner Pensionskasse“ entschieden, da dieser Name besser zu einer Gemeinschaftsstiftung passt. Verschiedene andere kantonale Kassen haben im Zuge der BVG-Strukturreform den Namen ebenfalls geändert, wie die Beilagen 2 und 3 zeigen.

System der Vollkapitalisierung ohne Staatsgarantie für die PKGL

Die BVG-Strukturreform, die am 19. März 2010 durch das Parlament beschlossen wurde, bezog sich auch auf die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Sie verlangte, dass diese rechtlich verselbständigt werden und ausfinanziert werden. Viele dieser Kassen wiesen eine zu grosse Unterdeckung aus, um sich kurzfristig auszufinanzieren. Die Graphik zeigt, wie sich die Situation bei den kantonalen Pensionskassen Ende 2010 präsentierte.

Deckungsgrad der kantonalen Pensionskassen



Gemäss Avenir Suisse hätte eine sofortige Ausfinanzierung aller kantonalen Pensionskassen für die entsprechenden Kantone die enorme Summe von rund **CHF 27 Milliarden** gekostet. Rein finanziell, aber auch volkswirtschaftlich betrachtet, wäre eine sofortige Ausfinanzierung der kantonalen Pensionskassen nicht möglich gewesen. Den Kassen in Unterdeckung hat der Gesetzgeber deshalb die Möglichkeit gegeben, sich für das System der **Teilkapitalisierung** zu entscheiden, womit sie nun bis zum Jahr 2052 Zeit haben, ihren Deckungsgrad kontinuierlich bis auf 80 Prozent zu erhöhen, wobei für dieses System strenge gesetzlichen Bestimmungen gelten, damit diese Kassen dieses Ziel auch wirklich erreichen.

Für die PKGL waren diese neuen gesetzlichen Vorschriften kein Problem. Die Verselbständigung wurde bei der PKGL bereits im Jahr 2006, als die PKGL und die LVK fusionierten und in die Stiftung PKGL überführt wurden, umgesetzt. Da die PKGL bereits vor dem 31. Dezember 2011 ausfinanziert war und per Ende 2011 lediglich aufgrund der Börsenentwicklung kurzfristig in Unterdeckung geraten war, waren bei ihr die Voraussetzungen für das System der **Vollkapitalisierung** gegeben. Das System der Vollkapitalisierung bedeutet, dass sich die öffentlich-rechtlichen Kassen mit Vollkapitalisierung wie eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung verhalten müssen (Art. 65 BVG). Bei diesen Kassen wird eine Staatsgarantie nicht vorgeschrieben.

Auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge hat sich der Stiftungsrat am 13. Februar 2013 für das System der Vollkapitalisierung ohne Staatsgarantie entschieden.

Die Beilage 2 zeigt den aktuellen Stand der kantonalen Kassen bezüglich des Finanzierungssystems. 14 Kassen haben sich für das System der Vollkapitalisierung entschieden. In 3 Kantonen ist der Entscheid noch offen, und 10 kantonale Kassen haben sich aufgrund der grossen Unterdeckung ihrer kantonalen Kasse für das System der Teilkapitalisierung entschieden.

Die Beilage 3 zeigt eine Übersicht über die Beträge, die die Kantone aufgrund der BVG-Strukturreform in ihre Pensionskasse eingeschossen haben. Der Totalbetrag beläuft sich auf **CHF 13,38 Milliarden**. Wie Beilage 2 zeigt, sind die kantonalen Kassen dadurch aber noch lange nicht ausfinanziert. **Die PKGL gehört zu den wenigen kantonalen Kassen, bei der der Kanton in den letzten Jahren weder eine Einmaleinlage noch Sanierungsbeiträge leisten musste.**

Diese umfassenden Arbeiten der Neuorganisation konnten am 12. Februar 2014 abgeschlossen werden. Der Stiftungsrat hat die Stiftungsurkunde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat, und die neuen Reglemente mit Inkraftsetzung 1. Januar 2015 beschlossen. Aufgrund der Mitteilung M-05/2012 der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge hat der Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten beschlossen, ab 1. Januar 2015 auf die Staatsgarantie zu verzichten und hat die Stiftungsurkunde entsprechend angepasst.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Fragen des Postulats

3.1. Fehlende Schwankungsreserve

Ende 2007 betrug die Wertschwankungsreserve der PKGL 17,2 Prozent. Damit hatte sie die vom Investmentspezialisten berechnete Zielgrösse erreicht gehabt. Dass die Wertschwankungsreserve bei der PKGL aufgebraucht ist, ist auf die Finanzkrise, die nun seit 2008 andauert, zurückzuführen. Wie eingangs erwähnt, verfügen zurzeit alle öffentlich-rechtlichen Kassen über zu tiefe Wertschwankungsreserven, wie die Übersicht in der Beilage 2 zeigt. Die PKGL überprüft die Vermögensanlagen und die Anlagestrategie laufend, damit sie, wenn sich die Märkte plötzlich erholen sollten, entsprechend profitieren kann. Im Jahr 2013 hat der unabhängige Investmentspezialist turnusgemäss eine Asset & Liability-Studie über die PKGL erstellt. Die Studie bestätigte, dass die aktuelle Anlagestrategie der PKGL gut ist und dass mit ihr und den neu angepassten Parametern der Kasse die Wertschwankungsreserve mittelfristig wieder aufgebaut werden kann. Die Berechnungen zeigen eine positive Tendenz. Sollte die Kasse zwischenzeitlich trotzdem einmal in eine Unterdeckung von unter 97 Prozent fallen, würden, wie in Ziff. 2.4 beschrieben, automatisch Sanierungsmassnahmen zur Anwendung kommen, bis sich der Deckungsgrad wieder erholt hätte.

Nachdem der Stiftungsrat die technischen Parameter angepasst hat, beziehen sich seine Bestrebungen nun auf den Aufbau der Wertschwankungsreserve, damit das Risiko einer Unterdeckung noch weiter gesenkt werden kann.

3.2. Zu hoher technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz von 4,0 Prozent war im Jahr 2011 tatsächlich zu hoch. Warum der

Stiftungsrat diesen nicht bereits früher reduziert hat, lag, wie auf Seite 2 erwähnt, an der Gemeindestrukturreform. Die Neuanschlüsse der Gemeinden und die Kostenberechnungen wären bei einer gleichzeitigen Anpassung der technischen Parameter noch komplizierter und intransparent geworden, was der Sache nicht dienlich gewesen wäre.

Im Übrigen drängte sich ein rasches Handeln auch nicht auf, da die Reduktion des technischen Zinssatzes, mittelfristig betrachtet, ein „Nullsummenspiel“ ist: Die Reduktion des technischen Zinssatzes zieht in erster Linie eine Erhöhung des Vorsorgekapitals und damit eine Senkung des Deckungsgrads nach sich. Mit der Reduktion verbunden ist automatisch eine Senkung der Sollrendite, was wiederum zu einem höheren Zinsüberschuss führt, womit die Erhöhung des Vorsorgekapitals mittelfristig ausgeglichen werden kann. Wie im Bericht erwähnt, hat der Stiftungsrat den technischen Zinssatz zwischenzeitlich auf 3,6 Prozent gesenkt und wird ihn in den nächsten drei Jahren noch auf 3,0 Prozent senken.

Die Senkung von 4,0 auf 3,6 Prozent hatte den Deckungsgrad mit **1,4 Prozent** belastet. Die Senkung von 3,6 auf 3,0 Prozent wird den Deckungsgrad in den nächsten drei Jahren somit nochmals mit rund **2 Prozent** belasten. Da die Senkung des technischen Zinssatzes wie erwähnt auch die Sollrendite reduziert, stellte der im Postulat beanstandete hohe technische Zinssatz für die Kasse - auf längere Sicht betrachtet - kein wirkliches Problem dar.

Ein grösseres Problem war der Umwandlungssatz. Dieser wird aber, wie auf den Seiten 4 – 6 erläutert, per 1. Januar 2015 auf 5,9 Prozent gesenkt. Mit dieser Grösse befindet sich die PKGL im Durchschnitt der kantonalen Pensionskassen (siehe Beilage 2).

3.3. Tiefe aktuelle Risikokosten (Tod und Invalidität)

Dass die PKGL zu hohe Risikobeiträge verlangte und so das Resultat der Kasse verbesserte, stimmt nicht. Ob die Höhe der Risikobeiträge angemessen ist, kann im Geschäftsbericht nicht abgelesen werden. Die Pensionskassen werden im Gegensatz zur AHV über das Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Das bedeutet, dass bei jedem neuen Vorsorgefall umgehend das entsprechende Deckungskapital zurückgestellt werden muss. Die Berechnung dieser Rückstellungen erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge und ist im Geschäftsbericht nicht ersichtlich.

Die PKGL verlangt mit **3,0 Prozent** im Vergleich zu anderen Pensionskassen sehr tiefe Risikobeiträge. Vor allem bei den Sammelstiftungen sind die Risiko- und Zusatzbeiträge in der Regel deutlich höher. Ob die Höhe der Risikobeiträge angemessen sind, berechnet der Experte für berufliche Vorsorge im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens, das er gemäss BVG regelmässig erstellen muss.

Das letzte versicherungstechnische Gutachten wurde im Jahr 2010 erstellt und bestätigte, dass die Risikobeiträge angemessen sind und nicht angepasst werden müssen. Im Sommer 2014 wird der Experte wieder ein versicherungstechnisches Gutachten erstellen. **Aufgrund der Risikofälle der letzten vier Jahre kann jetzt schon abgeschätzt werden, dass sich bei den Risikobeiträgen keine grossen Anpassungen aufdrängen werden.**

3.4. Teuerungszulage

Bis zum Jahr 2000 wurden die Teuerungszulagen an die Rentner ausschliesslich durch den Arbeitgeber finanziert. Bei der Primatsumstellung im Jahr 2001 wurde in das Vorsorgereglement aufgenommen, dass die Pensionskasse 50 Prozent der Teuerungszulagen übernimmt, solange die Kasse über die nötigen Mittel verfügt. Die PKGL hat seither die Hälfte dieser Zulagen finanziert. Sollte sie einmal diese Mittel nicht mehr haben, müsste gemäss Art. 51 des Vorsorgereglements bzw. Art. 56 des neuen Basisreglements der Arbeitgeber die Teuerungszulagen wieder vollumfänglich übernehmen. Dank einer von ihr gebildeten Rückstellung ist die PKGL in der Lage, ihren Anteil in den nächsten 5 Jahren zu finanzieren. Sollte diese Rückstellung einmal aufgebraucht sein, müsste der Arbeitgeber die Teuerungszulagen wieder vollumfänglich selbst finanzieren. Gemäss BVG ist die PKGL nicht verpflichtet, Teuerungszulagen auf den Altersrenten auszurichten. Solange es ihr aber möglich ist, diese Rückstellung immer wieder zu bilden, wird sie ihren Anteil an den Teuerungszulagen weiterhin übernehmen.

Diese Teuerungszulagen stellen für die Pensionskasse kein Risiko dar, weil sie diese gemäss Reglement nur solange finanzieren muss, als sie die finanziellen Mittel dafür hat.

3.5. Ungedeckte Differenz

Die PKGL hatte, analog zu den beiden Vorkassen, bis Ende 2011 für die Arbeitgeberbeiträge einen einheitlichen Prozentsatz über alle Alterskategorien. Den Versicherten gutgeschrieben wurden aber gemäss Reglement nach Alterskategorien gestaffelte Spargutschriften. Je nach Altersstruktur der Angestellten führte das bei der Pensionskasse zu einem Fehlbetrag, den die PKGL aus dem Vermögensertrag finanzieren musste. Die Durchschnittsfinanzierung war früher bei den Leistungsprimatkassen üblich und wurde dann auch über den Primatswechsel hinaus weitergezogen, da sich die Durchschnittsfinanzierung vor allem bei den kleinen Schulgemeinden bewährt hatte. Per 1. Januar 2012 wurde das Vorsorgereglement angepasst. Seither gelten für alle Vorsorgepläne der PKGL nach Alterskategorie gestaffelte Sparbeiträge, die mit dem gleichen Betrag den Versicherten gutgeschrieben werden. **Diese ungedeckte Differenz gibt es bei der PKGL seit 2012 somit nicht mehr.**

4. Schlussbemerkungen

Wie der Bericht zeigt, steht die PKGL finanziell und bezüglich der versicherungstechnischen Grundlagen auf einer guten Basis. Dies zeigt auch die Übersicht gemäss Beilage 2. Die Berechnungen des unabhängigen Investmentspezialisten bestätigen für die PKGL eine positive Tendenz für den Deckungsgrad. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Kasse künftig einmal für eine gewisse Zeit in eine Unterdeckung fällt ist zwar vorhanden, mit dem reglementarischen Sanierungsautomatismus ist die Kasse aber auf diesen Fall vorbereitet. Bei der PKGL besteht für die Versicherten, Arbeitgeber, Kanton und Steuerzahler also kein grösseres Risiko als bei den anderen Pensionskassen. Die Situation wäre natürlich für alle Seiten komfortabler, wenn bei der PKGL eine grössere Wertschwankungsreserve vorhanden wäre. Nach dem Börsencrash 2008 und der Bereinigung der technischen Grundlagen und Parameter mit den flankierenden Massnahmen ist es nicht selbstverständlich, dass die PKGL heute einen Deckungsgrad von

100 Prozent aufweisen kann, zumal die Kasse in den letzten Jahren noch weitere Hindernisse überwinden musste (Unterfinanzierung CHF 20 Mio., Pensionierungsverluste CHF 1,5 Mio. p.a., flankierende Massnahmen für die Umwandlungssatzreduktion CHF 24 Mio., Teuerungszulagen an die Rentner CHF 0,5 Mio. p.a.). Der Hauptgrund, weshalb die PKGL trotz dieser Hindernisse und trotz der Reduktion des technischen Zinssatzes finanziell nach wie vor auf einem guten Stand ist, sind die guten Vermögenserträge, die die Vermögensverwalter in den letzten Jahren für die Kasse erwirtschaftet haben. Von 1989 – 2013 liegt die durchschnittliche Rendite der PKGL (geometrisches Mittel) bei **4,61 Prozent p.a.** Diese guten Renditezahlen waren nur dank einer optimalen Anlagestrategie mit einem eher sportlichen Aktienanteil möglich. Der aktuelle Stand der Kasse zeigt, dass die verantwortlichen Organe der Kasse in der Vergangenheit Vieles richtig gemacht haben müssen, wie auch die Vergleiche mit den anderen kantonalen Pensionskassen bestätigen.

Sollte die PKGL in Zukunft trotzdem einmal in eine Unterdeckung fallen, würden, wie bereits erwähnt, Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers und der Versicherten fällig. Auf der ersten Sanierungsstufe (90% - 100%) betragen die Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers 1,25 Prozent der versicherten Löhne und werden so lange erhoben, bis die Kasse wieder auf einem Deckungsgrad von 100 Prozent wäre. Für den Kanton würden diese Sanierungsbeiträge rund CHF 538'000 p.a. betragen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Bericht den aktuellen Stand der PKGL und die Risiken des Kantons aufgezeigt zu haben. Für allfällige Unklarheiten oder Ergänzungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Pensionskasse des Kantons Glarus



Daniel Aebli
Präsident



Alfred Schindler
Geschäftsstellenleiter

Beilagen:

- Beilage 1: Postulat der SP-Fraktion vom 4. Dezember 2011
- Beilage 2: Übersicht über die Kennzahlen der kantonalen Pensionskassen 2014
(Quelle: Schweizer Personalvorsorge 01/14)
- Beilage 3: Übersicht über die Sanierungsbeiträge der Kantone 2014
(Quelle: Schweizer Personalvorsorge 03/14)